

Satzung **alla breve e.V.**

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „alla breve“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wilhelmstr. 77, 52070 AACHEN.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist vornehmlich die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Verbreitung von Kammermusik, Konzeptkonzerte, Musiktheater und zeitgemäßen Aufführungsprojekten.
Weitere Schwerpunkte der künstlerischen Arbeit liegen in der Förderung von Nachwuchsmusikern auch im Rahmen von Mehrgenerationenprojekten sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu Partnerstädten und benachbarten Regionen. Dabei kommt auch der Kooperation mit Musikern aus der Euregio Maas-Rhein eine zentrale Bedeutung zu.
Die Integrationsarbeit von Musikern aus sozialen Brennpunkten basiert auf langjähriger Erfahrung der musikalischen Leitung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Konzerte, Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen, musikalische Ausbildung, Pflege des Musizierens, Förderung des Musiklebens durch orchester- und kammermusikalische Ensemblearbeit und Musiktheater.
Spartenübergreifende kulturelle Zusammenarbeit ist gewünscht.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand beachtet bei der Neuaufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern die Einhaltung des Vereinszwecks gemäß § 2 (2).

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über definitiven Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- und über eine Kassenprüfung durch ein nicht Mitglied des Vorstands sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder - bei Angabe einer E-Mail-Adresse - durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Generalversammlung kann mehrheitlich über zusätzliche Tagesordnungspunkte entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und das sind der/die:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und das sind der/die:

a) Präsident/in als Vorsitzende/r des Vereins,

b) Geschäftsführer/in, beauftragt mit der täglichen Verwaltung des Vereins,

c) Kassierer/in für die Kassenführung.

Sie sind Vorstandmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf darüber hinaus bis maximal zwei Besitzer ernennen. Dies ist keine Pflicht. Diese gewählten Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind auch dort stimmberechtigt. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Verwaltung der Finanzen. Er hat alle Maßnahmen für die Durchführung der Vereinsziele zu treffen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Die Erstattung erfolgt nach den für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Sätzen (Stufe B).

Der/Die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand kann bedarfsorientiert projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden – mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 (Datenschutz)

Der Verein erhebt, verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder nutzt personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im folgenden Umfang:

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung.

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

(2) Der Verein stellt allen Mitgliedern eine Mitgliederliste zur Verfügung, die Name, Vorname, Mobilnummer und Mail-Adresse enthält. Diese Daten dürfen nur für Zwecke im Sinne des Vereins (z.B. für vereinsbezogene Absprachen) genutzt werden. Erweiterte Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder

weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. für Konzertreisen oder Beantragung von Förderungen) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

Aachen, 28.1.2020

gez. Marion Simons-Olivier, Präsidentin